

**ZEICHENERKLÄRUNG**

geändert gemäß Teilgenehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20.02.1995, AZ: VIII 260 a - 512.113 - 52018

**I. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

| Planzeichen | Inhalt  | gemäß                                |
|-------------|---|--------------------------------------|
| 1           | Art der baulichen Nutzung                                       | § 9 Abs. 1 Nr. 1 - BauGB - BauMVO    |
| 2           | Maß der baulichen Nutzung                                       | § 9 Abs. 1 Nr. 1 - BauGB - BauMVO    |
| 3           | Grundflächenzahl (GRZ) Geschlossenheitszahl (GFZ) als Höchstmaß | § 9 Abs. 1 Nr. 2 - BauGB - BauMVO    |
| 4           | Art der Bauweise  | § 9 Abs. 1 Nr. 2 - BauGB - BauMVO    |
| 5           | Verkehrsflächen   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 - BauGB |
| 6           | Strassenbesatzung   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 - BauGB |
| 7           | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung                      | § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 - BauGB |
| 8           | Öffentliche Parkflächen   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 - BauGB |
| 9           | Flächen für Versorgungsanlagen                                  | § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 - BauGB |
| 10          | Elektrizität  | § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 - BauGB |
| 11          | Handlungsanweisungen, Darstellung des Bestandes                 | § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 - BauGB |
| 12          | Grünflächen   | § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 - BauGB |
| 13          | Private Grünflächen   | § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 - BauGB |
| 14          | Öffentliche Grünflächen   | § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 - BauGB |

**II. Darstellung ohne Nennscharakter**

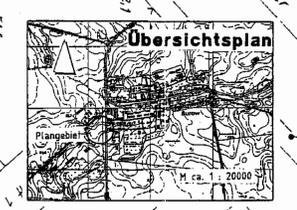
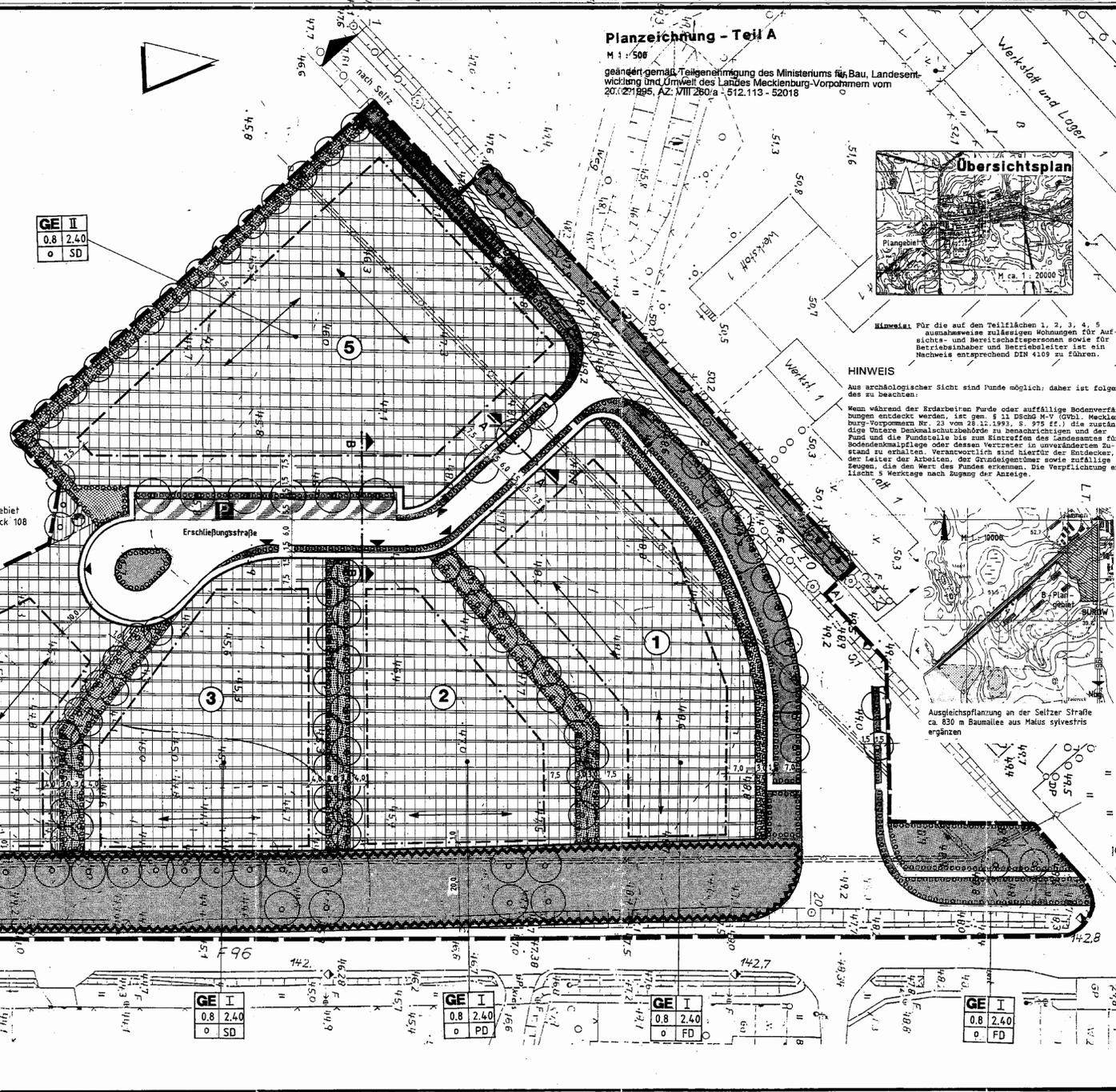
| Darstellung | Inhalt                |
|-------------|-----------------------|
| M           | Hilfslinienabgrenzung |
| W           | Wasserleitung         |
| T           | Teilflächen           |
| S           | Schuldirekt           |
| SD          | Sattelfeld            |
| FD          | Flachdach             |
| PD          | Putzdach              |
| →           | Flurflächen           |

**III. Nutzungsabstände**

| Bauweise | Zahl der Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
|----------|------------------------|------------------|---------------------|
| SD       |                        |                  |                     |
| FD       |                        |                  |                     |
| PD       |                        |                  |                     |

**Planzeichnung - Teil A**  
M 1 : 500

geändert gemäß Teilgenehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20.02.1995, AZ: VIII 260 a - 512.113 - 52018



**HINWEIS**  
Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich; daher ist folgendes zu beachten:  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DöStb M-V (Gvl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 2) vom 18.12.1993, S. 275 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Grundstückseigentümer, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 3 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Ausgleichspflanzung an der Seltzer Straße ca. 830 m Baumallee aus Malus sylvestris ergänzen

**SATZUNG**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1984 (BGBl. S. 2233), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Mobilitätsgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LbauO M-V) vom 26.04.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11, S. 549) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.1995... und mit Teilgenehmigung vom 20.02.1995, Az. VIII 260 a-512.113-52018, der folgenden Bauordnungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Burow Gewerbegebiet 9 96/Seltzer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**TEXT - TEIL B  
FESTSETZUNGEN ZUM PLANUNGSRECHT**

geändert gemäß Teilgenehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20.02.1995, AZ: VIII 260 a - 512.113 - 52018

**Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**

- Von dem gemäß § 9 des BauGB auszuweisenden zulässigen Nutzungstypen in Gewerbegebieten werden mit dieser Festsetzung Verboten ausgeschlossen.
- Die Anordnung von Einzelhandelsbetrieben ohne Produktion wird hiermit durch § 1 Abs. 4 BauMVO ausgeschlossen. Zulässig sind nur produktionsnahe Betriebe mit einer maximalen Verkaufsfläche von 200 m<sup>2</sup>.
- Die Anordnung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben wird hiermit ausgeschlossen; § 11 Abs. 3 BauMVO.
- Regelnd zur Festsetzung der Geschossigkeit darf die maximale Geschosshöhe bei eingeschossigen Gebäuden 4,00 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 9,00 m, bei dreigeschossigen Gebäuden 13,00 m und die Erdgeschosshöhe 2,50 m zur Straßenkante der Erschließungsstraße nicht überschritten werden. Als Gebäudehöhe gilt dabei die mittlere Höhe der Lagerfläche bis zur Dachkante.
- Innenhalb von Sichtdreiecken (gem. § 85 StB) Sichtfeld von 70 m und max. 10 m Schenkellänge) ist jegliche Bebauung unzulässig. Bei der Errichtung einer Anplattung bis zu 9,00 m Höhe gestattet.
- Das in Bereichen festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, architektonische Leistungen und Anlagen zu errichten und zu unterhalten.

**Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 LbauO**

- Zu errichtende Räume sind bis auf eine maximale Höhe von 1,50 m zulässig und zur Bundesstraße und Landstraße hin so wie zwischen den Grundstücken einzugrenzen.
- Die Geschosshöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden und Anplattungen der Bürger nicht überschritten werden. Der Träger ist mitzuteilen.

**FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG**

**Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 29 BauGB**

- Hinterhöfliche Hochungen sind ohne Stützmauern in Neigungen flacher als 1 : 2 zu erstellen (auch § 9 (1) 17).
- Flächenbindungen und Pflichten gem. § 9 (1) 25 BauGB
- Die in Plan gekennzeichneten Gebäudebestandteile sind zu erhalten.
- Flächenbindungen von mindestens 50 m<sup>2</sup> Größe sind mit Farnschilfbäumen bzw. Klempflanzungen zu begrünen.
- 28 Straßengruben sind in gesamten Bebauungsgebiet zu pflanzen:  
- Seltzer Straße: 17 Malus sylvestris - Apfel  
23x 2,5 m, 10-12 Stk  
- Erschließungsstraße: 9 Oleiditis triarchoch  
Lederhülsholmbaum 2x 2,5 m, 14-16 Stk
- Straucharten für Straßengrün:  
- Höhe bis 0,70 m in Sichtdreiecken z.B. 15-20:  
3 Stk/M<sup>2</sup>  
Berberis thunbergii 'Aldrovandus' - kleine  
Rindweiden, Weiden gracilis 'Ducula', Hypericum calycinum - Johanniskraut, Potentilla fruticosa 'Red Ace' - Pfingststrauch, Spiraea humilis 'Duch's Red' - Spierstrauch  
- Höhe bis 2 m auf übrigen Flächen z.B. 30-40  
1-2/M<sup>2</sup> Berberis thunbergii 'Red Chisel' - Berberitze, Chaenomeles japonica - Schamotte, Kerria japonica 'Plumiflora' - gefüllter Rosenstrauch, Philadelphus coronarius - falcher Jasmijn, Rosa multiflora - Mischelrose, Rosa rugosa - Gartenselbstrose
- An der 96 ist eine Anplattung der Gewerbetlichen mit 17 Tilia europaea 'Palidra' - Feiselinde und 12 Picea pungens 'Glauca' - Blaue Tanne vorzusehen.

**2. Kopie  
Beauftragter  
Bereitungsplan Nr. 2  
BUROW, Kreis Demmin  
Genehmigungssatzung  
Gemarkung Burow Flur 1**

BAUKONZEPT NEURANDENBURG M 1 : 500 Datum: 21.09.1995

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.02.1995. Die örtliche Bauordnungsbehörde ist durch Ausübung des Bauordnungsrechts vom 02.01.1992 bis zum 31.12.1992 ersetzt.

2. Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 44 a Abs. 1, § 44 Abs. 2 BauMVO beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BauMVO ist nach § 3 Abs. 1 Punkt 1 der BauMVO fruchtlos durchgeführt worden.

4. Die von der Planung hergeleitete Sachlage wird durch den Bebauungsplan Nr. 2 (BauMVO) zur Begründung der Sachlage durch § 3 Abs. 2 BauMVO öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis des Bestandes und Anträgen während der Auslegungfrist von jeder schriftlich oder mündlich vorgetragener Vorgefertigung ausgeschlossen.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 9 Abs. 1 BauMVO durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (BauMVO) zur Begründung der Sachlage durch § 3 Abs. 2 BauMVO öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis des Bestandes und Anträgen während der Auslegungfrist von jeder schriftlich oder mündlich vorgetragener Vorgefertigung ausgeschlossen.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Punkt 1 der BauMVO öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis des Bestandes und Anträgen während der Auslegungfrist von jeder schriftlich oder mündlich vorgetragener Vorgefertigung ausgeschlossen.

7. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 BauMVO durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (BauMVO) zur Begründung der Sachlage durch § 3 Abs. 2 BauMVO öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis des Bestandes und Anträgen während der Auslegungfrist von jeder schriftlich oder mündlich vorgetragener Vorgefertigung ausgeschlossen.

8. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 BauMVO durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (BauMVO) zur Begründung der Sachlage durch § 3 Abs. 2 BauMVO öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis des Bestandes und Anträgen während der Auslegungfrist von jeder schriftlich oder mündlich vorgetragener Vorgefertigung ausgeschlossen.

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 BauMVO durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (BauMVO) zur Begründung der Sachlage durch § 3 Abs. 2 BauMVO öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis des Bestandes und Anträgen während der Auslegungfrist von jeder schriftlich oder mündlich vorgetragener Vorgefertigung ausgeschlossen.

10. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 BauMVO durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (BauMVO) zur Begründung der Sachlage durch § 3 Abs. 2 BauMVO öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis des Bestandes und Anträgen während der Auslegungfrist von jeder schriftlich oder mündlich vorgetragener Vorgefertigung ausgeschlossen.

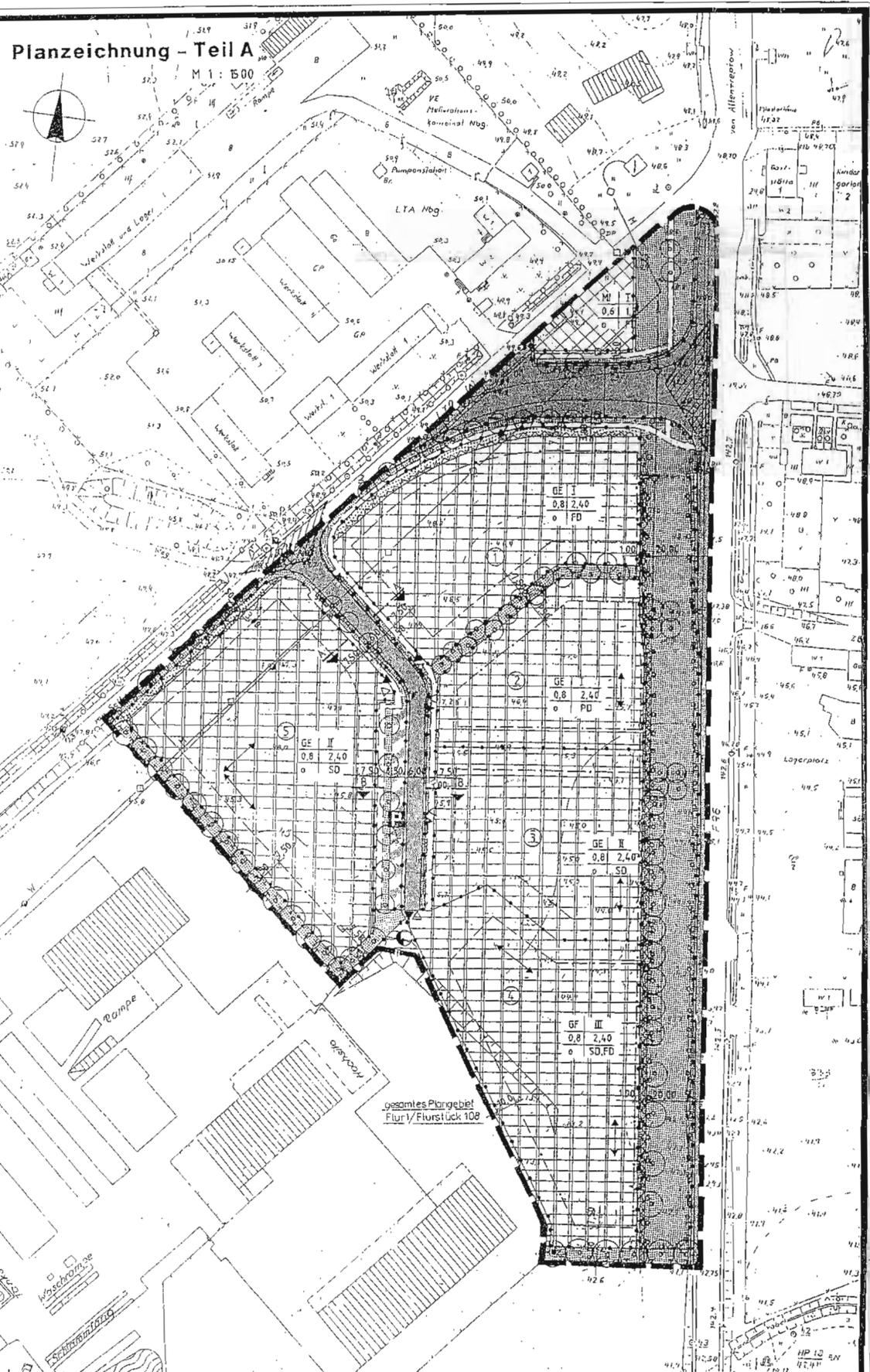
11. Die Genehmigung dieser Bauordnungsplanung ist gemäß § 9 Abs. 1 BauMVO durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (BauMVO) zur Begründung der Sachlage durch § 3 Abs. 2 BauMVO öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis des Bestandes und Anträgen während der Auslegungfrist von jeder schriftlich oder mündlich vorgetragener Vorgefertigung ausgeschlossen.

12. Die Genehmigung dieser Bauordnungsplanung ist gemäß § 9 Abs. 1 BauMVO durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (BauMVO) zur Begründung der Sachlage durch § 3 Abs. 2 BauMVO öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis des Bestandes und Anträgen während der Auslegungfrist von jeder schriftlich oder mündlich vorgetragener Vorgefertigung ausgeschlossen.

13. Die Genehmigung dieser Bauordnungsplanung ist gemäß § 9 Abs. 1 BauMVO durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (BauMVO) zur Begründung der Sachlage durch § 3 Abs. 2 BauMVO öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis des Bestandes und Anträgen während der Auslegungfrist von jeder schriftlich oder mündlich vorgetragener Vorgefertigung ausgeschlossen.

14. Die Erstellung der Genehmigung der Bauordnungsplanung sowie die Erstellung der Planzeichnung und des Textes (Teil B) ist gemäß § 9 Abs. 1 BauMVO durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (BauMVO) zur Begründung der Sachlage durch § 3 Abs. 2 BauMVO öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis des Bestandes und Anträgen während der Auslegungfrist von jeder schriftlich oder mündlich vorgetragener Vorgefertigung ausgeschlossen.

# Bebauungsplan Nr. 2 Burow, Krs. Altentreptow Gewerbegebiet B 96/ Seltzer Str.



## Satzung

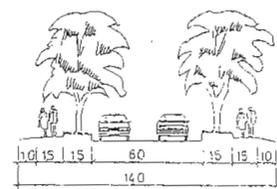
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1123) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) und des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 476 f.) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Burow, Gewerbegebiet B 96/Seltzer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A: im Maßstab 1 : 1 000 und dem Text (Teil B), erlassen.

## Festsetzungen - Text Teil B

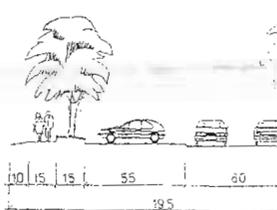
- Das in Bereichen festgesetzte Gen-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, städtebauliche Leistungen und Anlagen zu errichten und zu unterhalten.
- Innerhalb von Sichtdreiecken (gem. § 85 Abs. 1) ist die Errichtung von Gebäuden, die die Sichtfreiheit beeinträchtigen, untersagt.
- An der Seltzer Straße sind über die (einschließlich) "John Deere" 200 - 250 in 10 m Abständen zu pflanzen. Einseitig an der Erschließungsstraße ist Spitzahorn (Acer platanoides) 18 - 20 in 12 m Abstand zu setzen. Auf den privaten Grundstücksflächen ist 1 Baum (Hochstamm) je 100 m<sup>2</sup> Fläche anzupflanzen. Entlang der B 96 ist ein 20 m breiter Schutzstreifen mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorzusehen.
- Stellplätze für Arbeitskräfte und Besucher sind auf den jeweiligen Grundstücken vorgesehen. Unmittelbar an der Erschließungsstraße sind 26 öffentliche Stellplätze auszuweisen.
- Bei Umordnung der Gewerbe sind die entsprechenden Immissionsrichtwerte gemäß "Allgemeine Verordnungsblätter über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung - GewO - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)" einzuhalten.
- Im Gewerbegebiet ansiedelnde Autohäuser sind zulässig.
- Standplätze für Müllsammelbehälter sind auf den Grundstücken auszuweisen.
- Von den gemäß § 8 der BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungszonen in Gewerbegebieten werden mit dieser Festsetzung Vergnügungszentren ausgeschlossen. Dies gilt für das entsprechende Gewerbegebiet.
- Ergänzend zur Festsetzung der Geschosszahl innerhalb der Gewerbegebiete ist folgende Begrenzung der Gebäudehöhe über Gelände einzuhalten: bei max. 10geschossigen Gebäuden bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 13 m.
- Die Einzelhandelsverkaufsflächen sind in Übereinstimmung mit § 11 (3) der BauNVO insgesamt auf 900 m<sup>2</sup> zu beschränken (entsprechend Protokoll vom 12.02.1993).
- Zu errichtende Zäune sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig und zur Bundesstraße und Landstraße nie einzugraben.

## Regelquerschnitte

Erschließungsstraße im Gewerbegebiet



Schnitt A-A Straße ohne Parkflächen



Schnitt B-B Straße mit Parkflächen

**Hinweis**  
Aus archaischer Sicht sind Funde möglich, daher ist folgende Auflage zu übernehmen: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodenkulturpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9 Abs. 2 Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler der Ffinder sowie der Leiter der Arbeiten.

**Kartengrundlage**  
Lage- und Höhenplan im M 1 : 1 000 des VEB Geologie und Kartographie, Betrieb Schwerin, Produktionsbereich Neubrandenburg, gemessen August 1975, Höhenbezug NN, Genauigkeitsstufe I.  
Lage- und Höhenplan im M 1 : 1 000 der LS Vermessungs-service GmbH Neubrandenburg, Ingenieurvermessung Digitalisierung Liegenschaftsbestand wurde aufgrund einer Vorplanung der neuen Straßenanordnung Seltzer Straße an die B 96 des Straßenbauamtes Neustrelitz nachrichtlichen übernommen.

**Gesetzliche Grundlage**  
Baugesetzbuch vom 08.12.1986  
BauNVO-Verordnung vom 23.01.1990 (mit Änderung vom 23.09.1990)  
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

## Zeichenerklärung

### I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

| Planzeichen | Inhalt   | gemäß  |
|-------------|--|--|
|             | Mischgebiet  | § 9 Abs. 1 Nr. 1 - BauGB - § 6, 8 - BauNVO -   |
|             | Gewerbegebiet  |  |
|             | 2. Maß der baulichen Nutzung   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 - BauGB - § 16 - BauNVO -     |
| 0,8         | Grundflächenzahl (GRZ)   |  |
| 2,4         | Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß  |  |
| III         | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß   |  |
|             | 3. Bauweise, Baugrenzen  | § 9 Abs. 1 Nr. 2 - BauGB - § 22, 23 - BauNVO - |
|             | Offene Bauweise  |  |
|             | Baugrenze  |  |
|             | 4. Verkehrsflächen   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 - BauGB -         |
|             | Straßenbegrenzungslinie  |  |
|             | Straßenverkehrsflächen   |  |
|             | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung   |  |
|             | Öffentliche Parkfläche   |  |
|             | Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen  | § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 - BauGB -      |
|             | Einfahrt   |  |
|             | Ausfahrt   |  |
|             | 5. Flächen für Versorgungsanlagen  | § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 - BauGB -         |
|             | Versorgungsanlagen   |  |
|             | Zweckbestimmung  |  |
|             | Elektrizität   |  |
|             | unterirdisch (Bezeichnung siehe Abs. II, Darstellung ohne Normcharakter)   |  |
|             | 6. Hauptversorgungsleitungen, Darstellung des Bestandes  | § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 - BauGB -         |
|             | Grünflächen  | § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 - BauGB -         |
|             | Private Grünflächen  |  |
|             | Öffentliche Grünflächen  |  |
|             | 8. Planung zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft   | § 9 Abs. 20, 25 und Abs. 6 - BauGB -           |
|             | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen |  |
|             | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen                                  |  |
|             | Bäume anpflanzen   |  |
|             | Bäume erhalten   |  |
|             | Sonstige Planzeichen   |  |
|             | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  | § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 - BauGB -         |
|             | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind   | § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 - BauGB -         |
|             | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  | § 9 Abs. 7 - BauGB -                           |
|             | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung   | § 1 Abs. 4 - BauGB -                           |
|             | Tenflächen   |  |

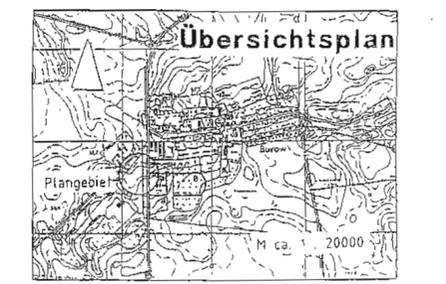
### II. Darstellung ohne Normcharakter

| Darstellung | Inhalt                   |
|-------------|--------------------------|
|             | M Mittelspannungsteilung |
|             | W Wasserleitung          |
|             | F Fernmeldeversorgung    |
|             | S Sichtdreieck           |
|             | SD Satteldach            |
|             | FD Flachdach             |
|             | PD Pultdach              |
|             | F Firstlinien            |

| Nutzungsschablone | Zahl der Vollgeschosse | Geschossflächenzahl |
|-------------------|------------------------|---------------------|
| Baugebiet         |                        |                     |
| Grundflächenzahl  |                        |                     |
| Bauweise          |                        |                     |

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Ausstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.07.91. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausweis an den Bekanntmachungscapeln von ... erfolgt.
- Die für Bauverteilung und Landplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauZVO beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist am ... durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.91 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.09.92 bzw. 12.03.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeichen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsträger von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand an ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert worden. Die Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplans sind im Umfang geringfügig und von geringer Bedeutung, so daß von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen wurde (§ 3 Abs. 3 BauGB). Die Grundlage der Planung werden durch diese Änderungen/Ergänzungen nicht berührt (§ 13 Abs. 1 BauGB).
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ... Az.: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ... Az.: ... bescheinigt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 23 Abs. 2 BauGB) und auf die auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.



## Bebauungsplan Nr. 2 BUROW, Krs. Altentreptow Auslegungsexemplar

Planverfasser  
AGRAR GmbH Neubrandenburg  
Bearbeiter: B. Krage, G. Keil  
Abteilungsleiter: E. Lenz  
Datum: 20.10.1993